

112.2

Studienreglement des Studiengangs Primarstufe

vom 1. September 2017 (Stand 3. März 2025)

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) das nachfolgende Studienreglement:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2025 (StuPO) und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement der PH FHNW die Einzelheiten der Studiengänge und der Studienvariante des Instituts Primarstufe.

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie die Bestimmungen für den erfolgreichen Abschluss der folgenden Studien:

- a. Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)¹ gemäss § 1 Abs. 1 lit. b StuPO,
- b. Stufenerweiterungsstudiengang (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um weitere Schuljahre der Primarstufe),
- c. Facherweiterungsstudiengang (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Primarstufe),
- d. Studienvariante Quereinstieg,
- e. Studienvariante BachelorPlus.

³ Abweichende Regelungen von diesem Studienreglement in den Studiengängen gemäss Abs. 2 lit. b und c werden im vorliegenden Studienreglement bezeichnet und in Anhang C, Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Stufenerweiterung (Schuljahre 3 bis 8 oder 6 bis 8), und Anhang D, Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Facherweiterung (Erweiterung um zusätzliche Fächer der Primarstufe), festgesetzt.

⁴ Der Bachelorstudiengang Primarstufe gemäss Abs. 2 lit. a wird auch als Studienvariante Quereinstieg angeboten.² Abweichende Regelungen von diesem Studienreglement in der Studienvariante Quereinstieg werden im vorliegenden Studienreglement bezeichnet und im Anhang I, Studienvariante Primarstufe: Quereinstieg (Schuljahre 3 bis 8), festgesetzt.

¹ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

² Änderung vom 15. Dezember 2020

⁵ Der Bachelorstudiengang Primarstufe gemäss Abs. 2 lit. a wird auch als Studienvariante Bachelor-Plus angeboten.³ Abweichende Regelungen von diesem Studienreglement in der Studienvariante BachelorPlus werden im vorliegenden Studienreglement bezeichnet und im Anhang K, Studienvariante Primarstufe: BachelorPlus (Schuljahre 3 bis 8), festgesetzt.

§ 2 Ziele des Studiums

¹ Das Studium qualifiziert für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern der Schuljahre 3 bis 8 der Primarstufe. Ziel des Studiums ist es, Studierenden einen erfolgreichen Berufseinstieg als Lehrpersonen zu ermöglichen und die Basis für ihre weiteren beruflichen Entwicklungen zu legen.

² Das Studium befähigt die Diplomierten gemäss EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019,

- a. den Bildungs- und Erziehungsauftrag ganzheitlich und entsprechend den individuellen Voraussetzungen der Kinder umzusetzen,
- b. den Entwicklungsstand und das Lernverhalten der Kinder zu erfassen und sie mit geeigneten Massnahmen zu fördern,
- c. die Sozialisation der Kinder zu unterstützen,
- d. mit anderen Lehrpersonen, der Schulleitung, den Eltern und den Behörden zusammenzuarbeiten,
- e. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten,
- f. ihre Arbeit zu evaluieren und die eigene Weiter- und Zusatzausbildung zu planen,
- g. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten und
- h. die schulischen Fähigkeiten und Leistungen der Kinder zu beurteilen.

§ 3 Studienbeginn

¹ Das Studium gemäss § 1 Abs. 2 lit. a beginnt jeweils im Herbstsemester. Studierende, die nach einem Studiengangwechsel oder Hochschulwechsel oder nach längerem Unterbruch ihr Studium am Institut Primarstufe fortsetzen möchten, können das Studium auch im Frühjahrssemester aufnehmen.

² Die Stufen- und Facherweiterungsstudien gemäss § 1 Abs. 2 lit. b und c können sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrssemester aufgenommen werden.

³ Für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d ist der Studienbeginn in Anhang I festgehalten.

⁴ Für die Studienvariante BachelorPlus gemäss § 1 Abs. 2 lit. e ist der Studienbeginn in Anhang K festgehalten.

⁵ Die Einzelheiten zum Anmelde- und Zulassungsverfahren sind in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der PH FHNW geregelt.

³ Änderung vom 1. September 2023

§ 4 Zulassung

¹ Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Bachelorstudium Primarstufe sind grundsätzlich in § 3 StuPO sowie in den Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW geregelt.

Zusätzlich gelten:

- a. Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Studienberechtigungsausweis:
Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)⁴ und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“)
- b. Für die Ergänzungsprüfung zur Zulassung:
Richtlinien zur Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe sowie Primarstufe an der PH FHNW

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Stufenerweiterungsstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. b sowie zum Facherweiterungsstudiengang gemäss § 1 Abs. 2 lit. c sind in den entsprechenden Anhängen C und D festgeschrieben.

³ Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d sind im entsprechenden Anhang I festgeschrieben.

⁴ Die Voraussetzungen für den Wechsel in die Studienvariante BachelorPlus gemäss § 1 Abs. 2 lit. e sind im entsprechenden Anhang K festgeschrieben.

⁵ Studierende wählen im Anmeldeverfahren einen der drei Studienstandorte Brugg-Windisch, Muttenz oder Solothurn. Für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d sind die wählbaren Studienstandorte in Anhang I definiert.

⁶ Sämtliche Module der Berufspraktischen Studien sowie die Einführungsveranstaltung müssen am gewählten Studienstandort belegt werden. Bei der Wahl der restlichen Lehrveranstaltungen sind die Studierenden nicht an den gewählten Studienstandort gebunden. Für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d wird die standortübergreifende Belegung in Anhang I geregelt.

⁷ Sollten die Kapazitäten an einem Studienstandort ausgeschöpft sein, haben die Studierenden dieses Studienstandorts bei der Belegung von sämtlichen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Vorrang, sie haben ein ausschliessliches Belegungsrecht im ersten Belegungsfenster. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt vor Eröffnung des ersten Belegungsfensters.

⁸ Über Gesuche betreffend Wechsel des Studienstandorts entscheidet die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator.

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

§ 5 Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Das Verfahren zur Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen ist in § 3 Abs. 17 ff. StuPO sowie in den einschlägigen Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen geregelt. Für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d sind die Anrechnungen zusätzlich im Anhang I präzisiert.

§ 6 Berufseignungsabklärung

¹ Die Berufseignungsabklärung erfolgt durch ein Assessmentverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens werden definierte, für das Berufsfeld relevante, persönliche Dispositionen überprüft.

² Die Berufseignungsabklärung ist von allen Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs vor dem Basispraktikum erfolgreich zu absolvieren.

³ Die Einzelheiten der Berufseignungsabklärung werden in § 3^{bis} StuPO und in den Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“) geregelt.

§ 7 Studiendauer

¹ Der Bachelorstudiengang kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden. Die Regelstudien-dauer beträgt 6, die maximal zulässige Studiendauer 12 Semester. Weitere Bestimmungen sind in § 6 StuPO festgelegt.

² Für Studierende des Stufenerweiterungsstudiengangs beträgt die maximal zulässige Studiendauer 6 Semester.

³ Für Studierende des Fachweiterungsstudiengangs beträgt die maximal zulässige Studiendauer 4 Semester.

⁴ Bei der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d ist die Studiendauer in Anhang I festgesetzt.

⁵ Über Gesuche betreffend Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer entscheidet die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator.

§ 8 Studienaufbau

¹ Der Bachelorstudiengang Primarstufe gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfasst folgende Studienbereiche, Studienschwerpunkte und Studienelemente:

Studienbereiche		
Erziehungswissenschaften	33	ECTS-Punkte
Fachdidaktiken	32	ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	32	ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	48	ECTS-Punkte
Studienschwerpunkte		
Individueller Studienschwerpunkt	11	ECTS-Punkte
Institutsspezifischer Studienschwerpunkt	4	ECTS-Punkte
Studienelemente		
Einführungsveranstaltung	2	ECTS-Punkte
Forschung und Entwicklung	6	ECTS-Punkte
Bachelorarbeit	12	ECTS-Punkte
Total	180	ECTS-Punkte

Die Module des Grund- und Hauptstudiums sind in [Anhang A, Studienplan Bachelorstudiengang Primarstufe](#) dargestellt und in [Anhang B, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Bachelorstudiengang Primarstufe](#) detailliert beschrieben.

² Die Module des Grund- und Hauptstudiums der Studienvariante Quereinstieg sind im [Anhang I](#) dargestellt und in [Anhang J, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studienvariante Quereinstieg Primarstufe](#) detailliert beschrieben.

³ Die Module der Berufspraktischen Studien und der Einführungsveranstaltung sind im Studienkonzept Studienvariante BachelorPlus Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) dargestellt⁵ und in [Anhang L, Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Bachelorstudiengang Primarstufe Studienvariante BachelorPlus \(Schuljahre 3 bis 8\)](#) beschrieben.

⁴ Innerhalb einer Modulgruppe können Module des Hauptstudiums nur besucht werden, wenn zugehörige Module im Grundstudium erfolgreich absolviert wurden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den [Anhängen C und D](#) geregelt.

⁵ Im Hauptstudium des regulären Bachelorstudiengangs sind in den einzelnen Studienbereichen bzw. im gewählten individuellen Studienschwerpunkt insgesamt 28 ECTS-Punkte für folgende individuelle Arbeitsleistungen zu erbringen:

Erziehungswissenschaften	3 IAL à 3 ECTS-Punkte
Fachdidaktiken	3 IAL à 2 ECTS-Punkte
Fachwissenschaften	3 IAL à 2 ECTS-Punkte
Berufspraktische Studien	1 IAL à 2 ECTS-Punkte

⁵ Vgl. Link unter <https://www.fhnw.ch/de/studium/paedagogik/bachelorplus-und-masterplus>

Individueller Studienschwerpunkt

1 IAL à 5 ECTS-Punkte

⁶ Im Studienbereich Erziehungswissenschaften ist in drei der vier Modulgruppen je eine IAL zu erbringen.

⁷ Insgesamt ist in den sechs gewählten Studienfächern gemäss § 9 Abs. 1 (ohne lit. d) je eine IAL entweder in Fachwissenschaft oder Fachdidaktik abzulegen. Diese sechs IAL verteilen sich also insgesamt auf drei IAL im Studienbereich Fachwissenschaften und drei IAL im Studienbereich Fachdidaktiken, wobei alle sechs Fächer abgedeckt werden. Die IAL im Fach Ästhetische Bildung kann einzig im Studienbereich Fachdidaktik abgelegt werden.

⁸ Die Bestimmungen für Studierende der Fach- und Stufenerweiterung sind in den Anhängen C und D geregelt.

⁹ Die Bestimmungen für Studierende der Studienvariante Quereinstieg sind in Anhang I geregelt.

¹⁰ Die Bestimmungen für Studierende der Studienvariante BachelorPlus sind in Anhang K geregelt.

¹¹ Studierende des Bachelorstudiengangs Primarstufe sowie Studierende der Erweiterungsstudiengänge müssen im Bereich der Fremdsprachen vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ein internationales Zertifikat B2 mit einer bestimmten Punktzahl⁶ nachweisen. Die Einzelheiten sind im Anhang E, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum geregelt bzw. in dessen Annex I und II. Liegt dieser Nachweis bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist nicht vor, können die Module der gewählten Fremdsprache im Hauptstudium nicht belegt werden. Liegt ein Zertifikat C1 bereits vor Studienbeginn vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt die Bestimmung zum Nachweis eines B2-Zertifikats mit bestimmter Punktzahl (siehe Fussnote 5).

¹² Voraussetzung für die Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch ist der Nachweis des Kompetenzniveaus C1 sowie ein Sprachaufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum gemäss Anhang E, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum. Die Bestimmungen für Studierende der Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d sind in Anhang I geregelt.

§ 9 Fächerangebot

¹ In den Studienbereichen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken werden folgende Fächer angeboten:

- a. Deutsch
- b. Mathematik
- c. Natur, Mensch, Gesellschaft
- d. Informatische Bildung
- e. Englisch oder Französisch
- f. Bewegung und Sport, Gestalten, Musik.

² Die unter Abs. 1 lit. a bis d aufgeführten Fächer sind Pflichtfächer.

⁶ Für Englisch: Z.B. Cambridge English First, Grade \geq B oder IELTS *academic*, overall band score \geq 6.5; für Französisch: DELF (Diplôme d' Etudes en Langue Française) B2 mit mind. 75 Punkten; siehe auch Anhang E, Annex I und II, Ergänzung vom 28. Januar 2019: Alternativ gilt auch der Besuch eines extracurricularen Sprachkurses der PH FHNW mit erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung als Nachweis.

³ Die unter Abs. 1 lit. e und f aufgeführten Fächer sind Wahlpflichtfächer. Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- a. Wahl von 1 aus 2 Fremdsprachen: Französisch oder Englisch
- b. Wahl von 2 aus 3 Fächern: Bewegung und Sport, Gestalten, Musik.

⁴ Ein Wechsel der Wahlpflichtfächer Bewegung und Sport, Gestalten und Musik ist für die Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs während des Studiums auf Gesuch zu jedem Semesterbeginn möglich, sofern alle bisher im abgewählten Fach belegten Module und Leistungsnachweise bestanden sind und bislang nicht mehr als 4 ECTS erworben worden sind.

Ein Wechsel der Fremdsprachen ist für die Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs während des Studiums auf Gesuch nach dem ersten (bis zum 31.1.) oder zweiten Studiensemester (bis zum 31.7.) möglich, sofern alle bisher im abgewählten Fach belegten Module bestanden sind und bislang nicht mehr als 4 ECTS erworben worden sind.

⁵ Über Gesuche betreffend einen Fachwechsel gemäss Abs. 4 und 5 entscheidet die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator.

⁶ Für das Facherweiterungsstudium können die Fächer gemäss Anhang D gewählt werden.

§ 10 Studienschwerpunkte

¹ Im Rahmen der Studienschwerpunkte gemäss § 8 Abs. 1 absolvieren die Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs einen individuellen Studienschwerpunkt gemäss Anhang H, Individueller Studienschwerpunkt im Studiengang Primarstufe und einen institutsspezifischen Studienschwerpunkt.

² Der individuelle Studienschwerpunkt kann institutsintern oder institutsübergreifend belegt werden. Er umfasst drei Lehrveranstaltungen und eine Individuelle Arbeitsleistung (IAL).

³ Wird der individuelle Studienschwerpunkt institutsintern belegt, kann er in den Pflichtfächern und in den zuvor gewählten Wahlpflichtfächern belegt werden (vgl. § 9), jedoch nicht in den Erziehungswissenschaften. Das Institut schreibt jährlich fachspezifische und standortspezifische Angebote aus; diese können variieren.

⁴ Wird der individuelle Studienschwerpunkt institutsübergreifend belegt, kann er im Bereich der Kulturvermittlung und Theaterpädagogik sowie im Bereich der Forschung (Forschungsateliers) absolviert werden. Die Leistungen im Bereich Kulturvermittlung und Theaterpädagogik werden dem Studienbereich Fachdidaktik zugeordnet und diejenigen im Bereich Forschung dem Studienelement Forschung und Entwicklung.⁷

⁵ Studierende melden sich zum institutsinternen individuellen Studienschwerpunkt frühestens im 4. Semester an, zum institutsübergreifenden individuellen Studienschwerpunkt hingegen bereits im 2. Semester.

⁶ Ein Wechsel des individuellen Studienschwerpunkts ist nicht möglich. Die Regelungen dazu sind im Anhang H festgehalten.

⁷ Änderung vom 17. Januar 2018

§ 11 Bewertung der Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise dienen der Kompetenzüberprüfung in Lehrveranstaltungen oder sind eigenständige Module (Individuelle Arbeitsleistungen im Hauptstudium). Die Grundsätze zur Bewertung von Leistungsnachweisen sind in § 7 Abs. 4 StuPO geregelt.

² Bestandene Leistungsnachweise und die Einhaltung einer allfälligen Präsenzregelung sind Voraussetzung für die Kreditierung der Module.

³ Leistungsnachweise im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Grundstudium werden in der Regel in der 6er-Skala bewertet, jene im Hauptstudium in der Regel in der 2er-Skala. Die Bewertung der Leistungsnachweise der Einführungsveranstaltung, der Mentorate und der Reflexionsseminare in den Berufspraktischen Studien erfolgt, obwohl im Grundstudium, in der 2er-Skala. Die Bewertung der individuellen Arbeitsleistungen (IAL) sowie die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt, obwohl im Hauptstudium, in der 6er-Skala.

⁴ Kann ein Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO nicht erbracht werden, wird in der Regel ein Nachholtermin festgelegt, der die Dauer und den Umfang einer nachgewiesenen Verhinderung berücksichtigt. Die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent legt in Absprache mit der zuständigen Professorin, dem zuständigen Professor Termin und Bedingungen schriftlich fest. Ist eine Teilnahme am festgelegten Nachholtermin erneut aus wichtigen Gründen gemäss § 7 Abs. 12 StuPO nicht möglich, erfolgt eine Abmeldung vom entsprechenden Modul und dieses muss erneut belegt werden.⁸

⁵ Nicht bestandene Module gemäss § 7 Abs. 11 StuPO können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dazu wird das Modul als Ganzes erneut absolviert. Die Wiederholungsmodalitäten für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d werden im Anhang I festgelegt. Die Wiederholungsmodalitäten für die Studienvariante BachelorPlus gemäss § 1 Abs. 2 lit. d werden im Anhang K festgelegt.

⁶ Die Regelungen zu nicht bestandenen Modulen im Individuellen Studienschwerpunkt sind im Anhang H festgehalten, jene zu Teilmodulen des Instrumentalunterrichts im Grundstudium im Anhang F.

⁷ Wird im Grundstudium ein Modul in Teilmodulen angeboten, gilt das Modul als erfüllt, wenn der Mittelwert aus den Bewertungen beider Teilmodule eine genügende Note ergibt. Ist die Gesamtnote des Moduls ungenügend, kann höchstens das Teilmodul mit der tieferen Bewertung wiederholt werden. Ist die Gesamtnote des Moduls auch nach der Wiederholung des Teilmoduls ungenügend, führt dies zum Ausschluss aus dem Studium.

⁸ Wird eine Individuelle Arbeitsleistung nicht erfolgreich abgeschlossen, findet die Wiederholung in derselben Modulgruppe bzw. im selben individuellen Studienschwerpunkt statt.

⁹ Die Bestimmungen zur Bewertung der Bachelorarbeit sind in den Richtlinien und Manual Bachelor- und Masterarbeiten geregelt.

⁸ Ergänzung vom 17. Januar 2018

§ 12 Diplomnote und Diplomierung

¹ Im Diplomzeugnis werden die Noten der nachfolgend aufgeführten Studienbereiche, -elemente und -schwerpunkte aufgeführt:⁹

Studienbereich bzw. -element	ECTS-Pkt.	NOTE	Gewichtung für Berechnung Diplomnote ¹⁰
Erziehungswissenschaften	33	[Note]	33/174
Fachwissenschaften	32	[Note]	32/174
Fachdidaktiken	32	[Note]	32/174
Berufspraktische Studien	48	[Note]	48/174
Forschung & Entwicklung	6	[Note]	6/174
Bachelorarbeit	12	[Note]	12/174
Individueller Studienschwerpunkt	11	[Note]	11/174

² Die gemäss Abs. 1 ausgewiesenen Noten werden wie folgt berechnet:¹¹

- a. Studienbereich Erziehungswissenschaften:
 - i) Für das Grundstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Grundstudium in den Erziehungswissenschaften erworben worden sind. Diese Note wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
 - ii) Für das Hauptstudium wird eine Note gebildet aus dem arithmetischen Mittel aller Noten, die im Hauptstudium in den Erziehungswissenschaften erworben worden sind.
 - iii) Die Gesamtnote für die Erziehungswissenschaften ergibt sich, indem die Note des Grundstudiums, multipliziert mit dem Faktor 0.5, zur Note des Hauptstudiums addiert wird. Diese Summe wird durch den Divisor 1.5 geteilt. Die Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- b. Die Gesamtnote für die Studienbereich Fachwissenschaften wird analog zu lit. a. berechnet.
- c. Die Gesamtnote für den Studienbereich Fachdidaktiken wird analog zu lit. a. berechnet.
- d. Die Gesamtnote für den Studienbereich Berufspraktische Studien ergibt sich aus der Note der Individuellen Arbeitsleistung.
- e. Die Gesamtnote für das Studienelement Forschung und Entwicklung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die dort im Grundstudium erworben worden sind. Diese Gesamtnote wird auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- f. Dies Gesamtnote für das Studienelement Bachelorarbeit ergibt sich auch der Note der Bachelorarbeit.
- g. Die Gesamtnote für den Individuellen Studienschwerpunkt ergibt sich aus der Note der dort erworbenen Individuellen Arbeitsleistung.

³ Im Diplomzeugnis wird zudem der Titel der Bachelorarbeit aufgeführt und es wird angegeben, wo der Individuelle Studienschwerpunkt gesetzt worden ist.

⁹ Änderung vom 17. Januar 2018

¹⁰ Die Berechnung der Diplomnote erfolgt gemäss § 8 Abs. 5 StuPO. Bezugsgrösse ist 174 ECTS-Punkte, da die Einführungsveranstaltung (2 ECTS-Punkte) und der Institutsspezifische Studienschwerpunkt (4 ECTS-Punkte) nicht benotet sind.

¹¹ Ergänzung vom 17. Januar 2018

⁴ Die Bescheinigung über den Abschluss der Erweiterungsstudien ist in den Anhängen C und D geregelt.

⁵ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie geregelt.

⁶ Abweichende Bestimmungen zur Diplomnote und zur Anmeldung für die Diplomierung für die Studienvariante Quereinstieg gemäss § 1 Abs. 2 lit. d sind im Anhang I geregelt.

⁷ Die Studiengangskoordinatorin, der Studiengangskoordinator entscheidet in Zweifelsfällen, ob die Voraussetzungen für die Diplomierung erfüllt sind.

§ 13 Studienabschluss und Titel

¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird das Lehrdiplom gemäss dem EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen ausgestellt und der akademische Titel eines "Bachelor of Arts FHNW in Primary Education" verliehen.

² Lehrdiplom und Titel beim Stufenerweiterungsstudiengang werden gemäss Anhang C verliehen.

³ Die Lehrbefähigung beim Facherweiterungsstudiengang wird gemäss Anhang D verliehen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren sind in § 13 und § 14 StuPO sowie in den Richtlinien zur Akteneinsicht und zum Rechtsmittelverfahren geregelt.¹²

² 13

§ 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 im Bachelorstudiengang Primarstufe, im Stufenerweiterungsstudiengang und im Facherweiterungsstudiengang an der Pädagogischen Hochschule FHNW gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Ausgenommen von diesem Studienreglement sind gestützt auf § 16 Abs. 3 StuPO alle Studierenden der flexiblen Studienvariante unter dem Vorbehalt von Abs. 3 sowie diejenigen Studierenden, die mit Ausnahme der Bachelorarbeit und/oder des Sprachaufenthalts und/oder des Nachweises über das Fremdsprachkompetenzniveau C1 alle für die Diplomierung notwendigen Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 1 StuPO vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2017 erfolgreich erbracht haben. Sie schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

¹² Änderungen per 1. Februar 2021

¹³ Aufgehoben per 1. Februar 2021

² Für alle übrigen Studierenden im Bachelorstudiengang Primarstufe, im Stufenerweiterungsstudium und im Facherweiterungsstudium, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gelten die in § 16 Abs. 4 StuPO festgelegten Prinzipien:

- a. Alle bis zum 31. August 2017 erworbenen ECTS-Punkte werden vollumfänglich angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, deren Bewertung am 31. August 2017 noch offen ist, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.

³ Studierende der flexiblen Studienvariante, die ihr Studium bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2019 nicht abgeschlossen haben, unterstehen ab 1. September 2019 dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Studienreglement und schliessen ihr Studium gemäss dessen Regelungen und gemäss der dazumal geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. Es gelten zu diesem Zeitpunkt analog die Übergangsbestimmungen gemäss Abs. 2 jedoch mit der unter lit. a und b angepassten Frist vom 31. August 2019¹⁴. Ausgenommen sind Studierende, die mit Ausnahme der Bachelorarbeit und/oder des Sprachaufenthalts und/oder des Nachweises über das Fremdsprachkompetenzniveau C1 alle für die Diplomierung notwendigen Voraussetzungen gemäss § 8 Abs. 1 StuPO vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2019 erfolgreich erbracht haben¹⁵.

⁴ Studierende im Bachelorstudiengang Primarstufe mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017, welche die Berufseignungsabklärung gemäss § 5 Abs. 3 StuPO vom 1. September 2015 erfolgreich absolviert haben, müssen keine Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren gemäss § 6 absolvieren.

⁵ Für Facherweiterungsstudierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 aufgenommen haben, gilt die maximal zulässige Studiendauer von 6 Semestern (abweichend von § 7 Abs. 3).

⁶ Studierende gemäss Abs. 2 gelten als Studierende im Hauptstudium und erbringen ihre Leistungsnachweise in Modulgruppen und Modulen gemäss § 8 unter Berücksichtigung von Anhang G, Äquivalenzregelung Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8). Sofern Anhang G dies vorsieht, müssen zusätzlich einzelne Module aus dem Grundstudium belegt werden.

⁷ Einzelne Studienbereiche, einzelne Modulgruppen und Module gemäss § 8 können von Studierenden gemäss Abs. 2 entsprechend den Regelungen in Anhang G mit einer abweichenden Kreditpunktzahl abgeschlossen werden.

⁸ Kompensationsmodule gemäss Anhang G müssen im Herbstsemester 2017/18 und Frühjahrssemester 2018 belegt werden.

⁹ Studierende mit Wahlpflichtfach Französisch, die ihr Studium vor dem 1. September 2017 begonnen und das Praktikum 2 nicht entsprechend den bis dahin geltenden Vorschriften absolviert haben, absolvieren im neuen Studiengang das Fokuspraktikum in der Suisse Romande.

¹⁴ Ergänzung vom 3. Juli 2018

¹⁵ Ergänzung vom 28. Januar 2019

¹⁰ Bei Anrechnungen im Bereich Individueller Studienschwerpunkt gemäss Anhang G dürfen die Module im Bereich Kulturvermittlung und Theaterpädagogik sowie Forschung (Forschungsateliers) nicht belegt werden.

¹¹ Module gemäss Abs. 2 lit. a, die bis zum 31. August 2017 nicht bestanden sind, werden bei der Festlegung der noch zu absolvierenden Studienleistungen nicht berücksichtigt. Eine Wiederholung gemäss bisherigem Studienprogramm ist nicht möglich. Es ist ein entsprechendes neues Modul gemäss Anhang G zu belegen. Dieses kann ein Mal wiederholt werden. Handelt es sich um wiederholte Module, die bis zum 31. August 2017 absolviert und nicht bestanden wurden, so erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 StuPO vom 1. September 2015.

¹² Die Wiederholung von bis zum 31. August 2017 nicht bestandenen bzw. gemäss § 7 Abs. 15 StuPO vom 1. September 2015 aus wichtigen Gründen nicht erbrachten Leistungsnachweisen (§ 7 Abs. 6 lit. a StuPO vom 1. September 2015) erfolgt in der Regel gemäss den Bestimmungen zum Belegungszeitpunkt. Die Professuren können abweichende Modalitäten festlegen. Bei nicht bestandener Wiederholung dieser Leistungsnachweise erfolgt der Ausschluss gemäss § 8 Abs. 6 StuPO vom 1. September 2015.

¹³ Die Modalitäten für eine Wiederholung eines vor dem 1. September 2017 absolvierten und nicht bestandenen Praktikums werden durch die Professur für Professionsentwicklung des Instituts Primarstufe festgelegt.

¹⁴ Sind diese Übergangsregelungen aufgrund besonderer Umstände nicht so anwendbar, dass die Anforderungen dieses Studienreglements erfüllt werden können, so trifft die Studiengangskordinatorin, der Studiengangskordinator sinngemäss eine Einzelfallregelung.

¹⁵ Studierende gemäss Abs. 2, die sich zur Diplomierung anmelden, müssen zusätzlich den Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen dieser Übergangsregelung gemäss persönlichem Datenblatt erfüllt haben.

¹⁶ Studierenden gemäss Abs. 2 wird keine Diplomnote ausgestellt. Auf Antrag kann eine solche bei der Zentralen Studienadministration verlangt werden, wobei diese gemäss § 12 berechnet wird.¹⁶

Erlassen von

Brugg-Windisch, 3. März 2025

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie

¹⁶ Ergänzung vom 17. Januar 2018

Anhänge zum Studienreglement

Die nachfolgend aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Studienreglements.

- A Studienplan Bachelorstudiengang Primarstufe
- B Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Bachelorstudiengang Primarstufe
- C Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Stufenerweiterung (Schuljahre 3 bis 8 oder 6 bis 8)
- D Erweiterungsstudiengang Primarstufe: Facherweiterung (Erweiterung um zusätzliche Fächer der Primarstufe)
- E Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum inkl. Annex I und II
- F Instrumentalunterricht
- G Äquivalenzregelung Studiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)
- H Individueller Studienschwerpunkt im Studiengang Primarstufe
- I Studienvariante Primarstufe Quereinstieg (Schuljahre 3 bis 8)
- J Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Studienvariante Primarstufe Quereinstieg
- K Studienvariante Primarstufe: BachelorPlus (Schuljahre 3 bis 8)
- L Modul- und Modulgruppenbeschreibungen Bachelorstudiengang Primarstufe Studienvariante BachelorPlus (Schuljahre 3 bis 8)